

Name der Schule / Logo (Signet) der Schule



.....,

Elternbrief 1: Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht (Verletzung der Schulpflicht)

Sehr geehrte

Ihr Kind, der Schüler/ die Schülerin

....., Klasse

hat am
(Datum / Daten der Fehlzeiten genau angeben)

im Unterricht gefehlt. Eine Entschuldigung liegt der Schule bis jetzt nicht vor.

Versuche, mit Ihnen, als Erziehungsberechtigte(n)/ Vormund, Kontakt aufzunehmen, nämlich am

(...) durch mein Schreiben (Anlage)
(Datum Schreiben)

(), Uhr, telefonisch unter
(Datum, Uhrzeit, benutzte Telefonnummer angeben)

(), Uhr, per E-Mail
(Datum, Uhrzeit, benutzte E-Mailadresse angeben)

sind gescheitert. Ich wende mich deshalb mit den folgenden Hinweisen schriftlich an Sie.

Ihr Kind/ Die Schülerin/ Der Schüler ist gem. § 41 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg – Vorpommern (SchulG M-V) schulpflichtig. Als Erziehungsberechtigte(r)/ Vormund des minderjährigen Kindes sind Sie verpflichtet, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen, § 49 Abs. 3

Nr. 3 SchulG M-V. **Bitte stellen Sie - insbesondere auch im Interesse von**

Name der Schule / Logo (Signet) der Schule

(Name Schülerin/ Schüler) - **ab sofort die jederzeit pünktliche Teilnahme am Unterricht sicher.**

Sollten Probleme, gleich welcher Art, Ursache für das Fehlen sein, biete ich Ihnen an, in einem Gespräch gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

() Dazu lade ich Sie zu

..... um Uhr in die Schule, Raum ein.
Gern können Sie auch einen anderen Termin mit mir vereinbaren (Kontakte siehe oben).

() Ich würde gerne zu Ihnen zu einem Hausbesuch kommen und schlage dafür

..... um Uhr vor.

Bitte teilen Sie mit, ob Sie damit einverstanden sind. Gern können Sie auch einen anderen Termin mit mir vereinbaren (Kontakte siehe oben).

Über zu ergreifende Erziehungsmaßnahmen gemäß § 60 SchulG M-V oder Ordnungsmaßnahmen gemäß § 60 a SchulG M-V werde ich, gegebenenfalls nach dem Gespräch mit Ihnen, gesondert entscheiden.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler, die die Schulpflicht nicht erfüllen, zwangsweise durch die Polizei zur Schule gebracht werden können, § 50 SchulG M-V.

Sie selbst als Erziehungsberechtigte(r)/ Vormund verhalten sich ordnungswidrig, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig nicht für die Einhaltung der Schulpflicht sorgen, §§ 139 Absatz 1 Nr. 2, 49 Absatz 3 SchulG M-V. In einem solchen Fall kann gegen Sie eine Geldbuße bis zu 2.500 Euro festgesetzt werden.

Nach Vollendung des 14. Lebensjahres verhält sich Ihr schulpflichtiges Kind selbst ordnungswidrig, wenn sie/ er vorsätzlich oder fahrlässig die Schule nicht besucht, §§ 139 Abs. 1 Nr. 1, § 41 Abs. 3 SchulG M-V. Gegen das Kind kann dann auch eine Geldbuße bis zu 2.500 Euro festgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Schulleiter(in)

.....
Klassenlehrer(in)

Name der Schule / Logo (Signet) der Schule

Beiblatt für die Benutzung des Formulars (nur zur internen Verwendung):

- Das Formular bildet verschiedene Sachverhalte ab. Bitte passen Sie es an den jeweiligen Einzelfall an und füllen nur das aus, was zum konkreten Fall gehört.
- **Nichtzutreffendes ist unbedingt zu löschen!**
- Der Begriff „Eltern“ schließt ebenfalls die Erziehungsberechtigten, Sorgeberechtigten, Personensorgeberechtigten nach SchulG M-V sowie den Vormund ein.
- Ein beigefügtes Schreiben kann z. B. die Information Pflichtverletzung (Anlage 1 Handlungsleitfaden) sein.
- **Bitte senden Sie dieses Beiblatt nicht mit.**